



Autonome Provinz Bozen  
Provincia autonoma di Bolzano  
Provincia autonoma de Bulsan  
**SÜDTIROL · ALTO ADIGE**

## **Projekte, die der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder dem Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht (Screening) unterliegen**

### **Amt für Umweltprüfungen**

Landhaus 9, Amba-Alagi-Straße 35, 39100 Bozen  
uvp@provinz.bz.it  
umwelt.provinz.bz.it/de

### **Ufficio Valutazioni ambientali**

Palazzo 9, via Amba Alagi 35, 39100 Bolzano  
via@provincia.bz.it  
ambiente.provincia.bz.it/it

### **Ofize Valutaziuns ambientales**

Palaz provinziel 9, via Amba Alagi 35, 39100 Bulsan  
via@provincia.bz.it  
umwelt.provinz.bz.it/de

Um festzustellen, welche Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder einer Prüfung der UVP-Pflicht (UVP-Screening) unterliegen, verweist das Landesgesetz Nr. 17 vom 13. Oktober 2017 „Umweltverträglichkeitsprüfung für Pläne, Programme und Projekte“ auf die Anhänge der staatlichen Rechtsvorschriften und auf die Leitlinien gemäß dem Ministerialdekret vom 30. März 2015.

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Liste der Projektarten, die einer UVP oder einem UVP-Screening unterliegen.

Die Anhänge II und II-bis enthalten die Projektarten, die einer UVP oder einem UVP-Screening unterzogen werden müssen und in die Zuständigkeit des Staates fallen.

Anhang III listet die Arten von Projekten auf, die einer UVP unterliegen und in die Zuständigkeit der Regionen bzw. der autonomen Provinzen fallen.

Anhang IV enthält die Arten von Projekten, die in die Zuständigkeit der Regionen bzw. der Provinzen fallen und dem UVP-Screening-Verfahren unterzogen werden müssen.

In bestimmten Fällen sind die Schwellenwerte dieses Anhangs zu halbieren: Der Abschnitt „Projekte, die der UVP-Prüfung in der Zuständigkeit der Autonomen Provinz Bozen unterliegen“ der beigefügten Liste enthält die Projektkategorien und die entsprechenden Schwellenwerte sowie die Fälle, in denen die Schwellenwerte zu halbieren sind, und listet die anzuwendenden Kriterien auf (siehe insbesondere Artikel 15 und Anhang A des Landesgesetzes Nr. 17/2017).

## Inhaltsverzeichnis

Projekte, die dem UVP-Verfahren unterliegen und in die staatliche Zuständigkeit fallen	Seite 3
Projekte, die dem Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht unterliegen und in die staatliche Zuständigkeit fallen	Seite 7
Projekte, die dem UVP-Verfahren unterliegen und in die Landeszuständigkeit fallen	Seite 8
Projekte, die dem Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht unterliegen und in die Landeszuständigkeit fallen	Seite 11
Kriterien für die Herabsetzung der Schwellenwerte gemäß Anhang IV des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 152/2006	Seite 26

Version vom 14.05.2026

## Projekte, die der Umweltverträglichkeitsprüfung mit **staatlicher Zuständigkeit** unterliegen (Anhang II zum 2. Teil des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 152/2006, i.g.F.)

**1) Raffinerien für Erdöl** (ausgenommen Unternehmen, die nur Schmiermittel aus Erdöl herstellen) sowie Anlagen zur Vergasung und zur Verflüssigung von täglich mindestens 500 Tonnen Kohle oder bituminösem Schiefer;

**2) Bauten** betreffend:

- **Wärme kraftwerke** und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mindestens 300 MW;
- Anlagen für die Produktion von **hydroelektrischer Energie** mit einer Konzessionsleistung über 30 MW einschließlich der entsprechenden Staudämme und der Stauräume;
- Anlagen zur Gewinnung von **Asbest** sowie zur Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbesterzeugnissen;
- **Kernkraftwerke** und andere Kernreaktoren einschließlich der Demontage oder Stilllegung solcher Kraftwerke oder Reaktoren (mit Ausnahme von Forschungseinrichtungen zur Erzeugung und Bearbeitung von spaltbaren und brutstoffhaltigen Stoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt);
- **Wärme kraftanlagen** zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser mit einer Gesamtwärmeleistung von mehr als 150 MW;
- Anlagen zur Nutzung von **Windenergie zur Stromerzeugung** auf dem Festland mit einer Gesamtleistung über 30 MW, berechnet auf der Grundlage des zur Prüfung vorgelegten Projekts allein und unter Ausschluss etwaiger Anlagen oder Projekte, die sich in angrenzenden Gebieten befinden oder denselben Interessen-Schwerpunkt bzw. denselben Anschlusspunkt haben und für die bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung läuft oder bereits eine Umweltverträglichkeitsbescheinigung erteilt wurde.
- Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung mit einer Gesamtleistung von mehr als 10 MW, berechnet ausschließlich auf der Grundlage des zur Prüfung vorgelegten Projekts und unter Ausschluss etwaiger Anlagen oder Projekte, die sich in angrenzenden Gebieten befinden oder denselben Schwerpunkt bzw. denselben Netzanschlusspunkt haben und für die bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung läuft oder bereits eine Umweltverträglichkeitsbescheinigung erteilt wurde.

**2-bis) Photovoltaikanlagen**, die schwimmend auf der Wasseroberfläche von Stauseen installiert sind, die durch Dämme gemäß Artikel 1 des Gesetzesdekrets Nr. 507 vom 8. August 1994, ersetzt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 584 vom 21. Oktober 1994, entstanden sind.

**3) Anlagen** mit folgender Bestimmung:

- Anlagen zur **Wiederaufarbeitung** bestrahlter **Kernbrennstoffe**;
- mit dem Zweck der Erzeugung oder Anreicherung von **Kernbrennstoffen**;
- mit dem Zweck der **Aufarbeitung** bestrahlter **Kernbrennstoffe** oder hochradioaktiver Abfälle;
- mit dem Zweck der endgültigen **Beseitigung** bestrahlter **Kernbrennstoffe**;
- mit dem ausschließlichen Zweck der endgültigen **Beseitigung radioaktiver Abfälle**;
- mit dem ausschließlichen Zweck der (für mehr als 10 Jahre geplanten) **Lagerung** bestrahlter **Kernbrennstoffe** oder **radioaktiver Abfälle** an einem anderen Ort als dem Produktionsort;
- mit dem Zweck der **Aufbereitung** und **Lagerung radioaktiver Abfälle** (nicht im gegenständlichen Punkt enthaltene Anlagen), wenn im Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht festgelegt;

4) gestrichener Absatz, mittels Gesetzesdekret Nr. 50 vom 17. Mai 2022, umgesetzt mit Änderungen durch Gesetz Nr. 91 vom 15. Juli 2022;

**4-bis) Hochspannungsfreileitungen** für den Transport elektrischer Energie mit einer Nennbetriebsspannung über 100 kV und mit einer Länge von mehr als 10 km;

4-ter) gestrichener Absatz, mittels Leg.Dekr. 16. Juni 2017, Nr. 104;

**5) Integrierte Hüttenwerke** zur Erzeugung von Roheisen und Rohstahl;

**6) Integrierte chemische Anlagen**, d. h. Anlagen zur Herstellung von Stoffen unter Verwendung chemischer Umwandlungsverfahren im industriellen Umfang, bei denen sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind:

- für die Herstellung von organischen Grundchemikalien mit einer jährlichen Gesamtproduktionskapazität für die jeweilige Stoffgruppe, ausgedrückt in Millionen Kilogramm, über den folgenden Schwellenwerten:

Stoffgruppe	Schwellenwert (Gg/Jahr)
a) einfache Kohlenwasserstoffe (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische	200
b) sauerstoffhaltige Kohlenwasserstoffe, insbesondere Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxidharze	200
c) schwefelhaltige Kohlenwasserstoffe	100
d) stickstoffhaltige Kohlenwasserstoffe, insbesondere Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate	100
e) phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe	100
f) halogenhaltige Kohlenwasserstoffe	100
g) metallorganische Verbindungen	100
h) Basiskunststoffen (Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis	100
i) synthetische Kautschuke	100
Die Schwellenwerte der Tabelle beziehen sich auf die Summe der Produktionskapazitäten für die einzelnen, in einer Zeile der Tabelle angegebenen Verbindungen	

- für die Herstellung von anorganischen Grundchemikalien mit einer jährlichen Gesamtproduktionskapazität für die jeweilige Stoffgruppe, ausgedrückt in Millionen Kilogramm, über den folgenden Schwellenwerten:

Stoffgruppe	Schwellenwert (Gg/Jahr)
j) Gase wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen	100
k) Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren	100
l) Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid	100
Die Schwellenwerte der Tabelle beziehen sich auf die Summe der Produktionskapazitäten für die einzelnen, in einer Zeile der Tabelle angegebenen Verbindungen.	

- Anlagen zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger) mit einer Gesamtjahresproduktionskapazität über 300 Millionen Kilogramm (als Summe der Produktionskapazitäten bezüglich der einzelnen angeführten Stoffklassen);

**6-bis) Integrierte chemische Anlagen** zur Erzeugung von grünem bzw. erneuerbarem Wasserstoff, d. h. Anlagen zur industriellen Erzeugung von grünem bzw. erneuerbarem Wasserstoff mittels chemischer Umwandlungsprozesse, in denen verschiedene, funktional miteinander verbundene Produktionseinheiten nebeneinander angeordnet sind.

**7) Bohrung von Brunnen** zur Erkundung und Bewirtschaftung von **flüssigen** und **gasförmigen Kohlenwasserstoffen** auf dem Festland und im Meer;

**7.1) Förderung von flüssigen und gasförmigen Kohlenwasserstoffen** auf dem Festland und im Meer mit einer Fördermenge über 500 Tonnen am Tag für Erdöl und über 500.000 m<sup>3</sup> am Tag für Erdgas;

**7.2) Geophysische Erkundungen** durch den Einsatz der Airgun-Technologie oder von Sprengstoff;

**7-bis) Windkraftanlagen** zur Erzeugung von elektrischer Energie im **Meer**;

**7-ter) Anlagen für Erkundung** auf dem Festland und im Meer zum Zwecke der **geologischen Speicherung von Kohlendioxid** gemäß *Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe h) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. September 2011, Nr. 162* in Umsetzung der *Richtlinie 2009/31/EG* bezüglich der geologischen Speicherung von Kohlendioxid;

**7-quater) Geothermische Pilotanlagen** gemäß *Artikel 1, Absatz 3-bis des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 11. Februar 2010, Nr. 22, i.g.F.*, sowie zur Erforschung und Förderung von geothermischen Ressourcen im Meer;

**7-quinquies) Sondierung und Förderung** folgender **mineralischen Substanzen**:

- Mineralien zum Abbau von Metallen, metallähnlichen Stoffen und deren Verbindungen;
- Graphit, feste Brennstoffe, asphalt- und ölhaltiges Gestein;
- Radioaktive Substanzen;

**8) Lagerung:**

- von Erdöl, chemischen Produkten, Erdölprodukten, und petrochemischen Produkten mit einer Gesamtkapazität über 40.000 m<sup>3</sup>; von Chemikalien, Erdölprodukten und petrochemischen Erzeugnissen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 200.000 Tonnen;
- oberirdisch von Erdgas mit einer Gesamtkapazität über 40.000 m<sup>3</sup>;
- unterirdisch von gasförmigen Brennstoffen in Tanks mit einer Gesamtkapazität über 80.000 m<sup>3</sup>;
- von Flüssiggas oder verflüssigtem Erdgas mit einer Gesamtkapazität über 20.000 m<sup>3</sup>;
- von festen Brennstoffen mit einer Gesamtkapazität über 150.000 t;

**9) Leitungen** mit einem Durchmesser über 800 mm und einer Länge von mehr als 40 km für den Transport von **Gas, Erdöl** und **chemischen Produkten**, und für den Transport von **Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)** für die geologische Speicherung, einschließlich der entsprechenden Pumpstationen;

**10) Bau** von:

- **Eisenbahnstrecken** für den Fernverkehr sowie **Flughäfen** mit einer Länge der Landebahn über 1.500 Meter;
- **Autobahnen** und außerstädtischen Hauptstraßen;
- **außerstädtische Straßen** mit **vier oder mehr Fahrspuren**, oder Ausbau von bestehenden außerstädtischen zweispurigen Straßen auf vier oder mehr Fahrspuren mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km
- **unterirdische Parkplätze**, die eine Fläche von mindestens 5 ha betreffen und in historischen Stadtzentren oder in Landschaftsschutzgebieten liegen, die durch ministerielle Maßnahmen unter Schutz gestellt wurden oder in UNESCO-Schutzgebieten liegen;

**11) Seehandelshäfen**, sowie **Wasserstraßen** und Häfen für die **Binnenschifffahrt**, die für Schiffe über 1.350 t zugänglich sind, sowie **touristische Häfen** und **Sporthäfen** mit einer Wasseroberfläche über 10 ha oder mit außenliegenden Flächen, die 5 ha überschreiten oder Molen mit einer Länge von über 500 m.

**Seehäfen** einschließlich Molen, Bootsstegen, schwimmenden Bojen, Inseln im Meer zum Verladen von Erzeugnissen - die mit dem Festland oder der Außenseite der Häfen verbunden sind (mit Ausnahme der Landungsstege für Fährschiffe), und von Schiffen über 1.350 t befahren werden können, einschließlich der damit zusammenhängenden Anlagen und Bauten;

**12) Eingriffe zum Schutz des Meeres:**

- Verladeterminals für Kohlenwasserstoffe und gefährliche Stoffe;
- Plattformen für die Behandlung der Ballastwässer der Schiffe;
- Unterwasserleitungen für Kohlenwasserstoffe;
- Kontinentale Plattform für die Gewinnung von Bodenschätzen;

**13) Anlagen zum dauerhaften Stauen, Regulieren oder Speichern von Wasser**, mit einer Dammhöhe von mehr als 15 m oder mit einem Stauvolumen von mehr als 1.000.000 m<sup>3</sup>, sowie Anlagen zum dauerhaften Stauen, Regulieren oder Speichern von Wasser für **energetische Zwecke** mit einer Dammhöhe von mehr als 10 m oder mit einem Stauvolumen von mehr als 100.000 m<sup>3</sup>, mit Ausnahme der Bauten für die Abgrenzung und Sicherung von verunreinigten Gebieten;

**14) Tiefenbohrungen** für die Lagerung von radioaktiven Reststoffen;

**15) Terminals für den Warentransport** und zur Förderung der Intermodalität gemäß *Gesetz vom 4. August 1990, n. 240, i.g.F.*, die jedenfalls einen Verladebahnhof umfassen, in dem gesamte Züge zusammengestellt und empfangen werden können und die mit Häfen, Flughäfen und großen Straßenverbindungen in Verbindung stehen;

**16) Bauten und Eingriffe für die Umleitung von Wasser**, welche die Umleitung zwischen verschiedenen Regionen mit Überschreitung von Wassereinzugsgebieten gemäß *Gesetz vom 18. Mai 1989, Nr. 183 vorsehen* oder ermöglichen; **17) Lagerung von gasförmigen Brennstoffen** in unterirdischen natürlichen Behältern innerhalb von tiefen geologischen Einheiten oder erschöpften Förderungsgebieten von Kohlenwasserstoffen, sowie Gebiete für die geologische **Speicherung von Kohlendioxid** gemäß *Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe c) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. September 2011, Nr. 162*, welches die **Richtlinie 2009/31/EG** bezüglich der geologischen Lagerung von Kohlendioxid umsetzt;

**17-bis) Anlagen zur Abscheidung von CO<sub>2</sub>-Flüssen** aus Anlagen, die im vorliegenden Anhang und im Anhang III zum gegenständlichen Dekret erwähnt werden, oder Anlagen, in denen die jährliche Abscheidemenge von CO<sub>2</sub> mindestens oder mehr als 1,5 Millionen Tonnen beträgt und der **geologischen Speicherung von Kohlendioxid** gemäß dem Gesetzesvertretenden Dekret dient, welches die **Richtlinie 2009/31/EG** bezüglich der geologischen Lagerung von Kohlendioxid umsetzt;

17-ter) Absatz ersetzt von Leg.Dekr. 14. April 2023, Nr. 39;

**18) Jede Änderung oder Erweiterung von Projekten dieses Anhangs**, sofern die Erweiterung die eventuell in diesem Anhang festgelegten Schwellenwerte überschreitet.

## Projekte, die der Feststellung der UVP-Pflicht mit staatlicher Zuständigkeit unterliegen

### (Anhang II-bis zum 2. Teil des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 152/2006 i. g. F.)

#### 1. Energiewirtschaft und Bergbau:

**a) Wärmekraftwerke** zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser mit einer Gesamt-Wärmeleistung von über 50 MW;

**a-bis) Photovoltaikanlagen** mit einer Leistung von mehr als 25 MW in als geeignet eingestuft Gebieten;

**a-ter) Photovoltaikanlagen** mit einer Leistung von mehr als 30 MW, die auf dem Boden in Gebieten und Flächen für industrielle, handwerkliche und gewerbliche Zwecke sowie auf stillgelegten und sanierten Deponien oder Deponieparzellen oder in Steinbrüchen oder Parzellen oder Teilen von Steinbrüchen, die nicht mehr weiter genutzt werden können, oder in Fördergebieten (*zone di accelerazione*) errichtet werden;

**b) Bau von Öl- und Gasleitungen, sowie Rohrleitungen** für den Transport von **CO<sub>2</sub>** zum Zweck der geologischen Speicherung, mit einer Länge von über 20 km;

**c) Anlagen zur CO<sub>2</sub>-Abscheidung** aus Anlagen, die nicht unter die Anhänge II und III des vorliegenden Dekretes fallen, zum Zweck der geologischen Speicherung gemäß des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. September 2011, Nr. 162, i.g.F.;

**d) Elektrofreileitungen** für den Stromtransport mit einer Nennspannung von über 100 kV und einer Trassenlänge von über 3 km.

#### 2. Infrastrukturprojekte:

**a) Umschlaganlagen**, intermodale Plattformen und Terminals;

**b) Häfen und Hafenanlagen** im Meeres-, Fluss- und Seebereich einschließlich der Fischereihäfen, schiffbare Wasserstraßen;

**c) Außerstädtische Straßen zweiter Ordnung** von nationalem Interesse;

**d) Wasserleitungen** mit einer Länge von über 20 km;

**e) Flughäfen** (nicht im Anhang II erfasste Projekte);

**f) Häfen mit touristischer Nutzung** und für Sportschiffahrt, sofern der Wasserspiegel weniger als oder gleich 10 ha beträgt, die außenliegenden Flächen 5 ha nicht übersteigen und die Molen eine Länge kleiner als oder gleich 500 m haben;

**g) Gewinnung von flüssigen und gasförmigen Kohlenwasserstoffen** am Festland und im Meer, mit einer Fördermenge bis zu 500 t pro Tag für Erdöl und bis zu 500.000 m<sup>3</sup> pro Tag für Erdgas;

**h) Änderungen oder Erweiterungen von Projekten des Anhangs II** oder des **vorliegenden Anhangs**, die bereits genehmigt, umgesetzt oder in Umsetzung begriffen sind, bei denen mit erheblichen **negativen Umweltauswirkungen** zu rechnen ist (Änderung oder Erweiterung, die nicht im Anhang II enthalten ist).

**Projekte, die der Umweltverträglichkeit mit Zuständigkeit des Landes  
Südtirol unterliegen**  
**(Anhang III zum 2. Teil des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 152/2006  
i.g.F.)**

- a) **Bodengewinnung im Meeresbereich** mit einer Fläche, die 200 ha übersteigt;
- b) **Nutzung von Oberflächengewässern, die nicht der Energiegewinnung dient**, mit einer Ableitung von über 1.000 Liter pro Sekunde, sowie von Grundwasser einschließlich Mineral- und Thermalwasser mit einer Ableitung von mehr als 100 Liter pro Sekunde;
- c) Absatz gestrichen mittels Leg.Dekr. 16. Juni 2017, Nr. 104;
- c bis) Windkraftanlagen** zur Stromerzeugung auf dem Festland mit einer Gesamtleistung von über 1 MW, sofern die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund des Ergebnisses des Verfahrens zur Feststellung der UVP-Pflicht („Screening“) – gemäß *Artikel 19* - indiziert ist;
- c-ter) Schwimmende Photovoltaikanlagen**, die auf der Wasseroberfläche von Stauseen installiert sind, die durch andere Dämme als die in Artikel 1 des Gesetzesdekrets Nr. 507 vom 8. August 1994, ersetzt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 584 vom 21. Oktober 1994, errichtet wurden;
- c-quater) Photovoltaikanlagen** mit einer Leistung von mindestens 10 MW, die schwimmend auf der Wasseroberfläche von Stauseen und Wasserbecken, auch künstlichen, einschließlich Stauseen in stillgelegten oder in Betrieb befindlichen Steinbrüchen, oder zur Abdeckung von Bewässerungskanälen installiert sind, mit Ausnahme der in Anhang II Nummer 2 und unter Buchstabe c-ter genannten Anlagen;
- d) Industrieanlagen** zur Herstellung von:
- Holzschliff ausgehend von Holz oder von anderen faserigen Materialien;
  - Papier und Karton mit einer Herstellungskapazität von über 200 t pro Tag;
- e) Integrierte chemische Anlagen**, d.h. Anlagen zur Herstellung von Stoffen unter Verwendung chemischer Umwandlungsverfahren im industriellen Umfang, bei denen sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind, und die folgendem Zweck dienen:
- der Herstellung von organischen Grundchemikalien (nicht im Anhang II enthaltene Projekte);
  - der Herstellung von anorganischen Grundchemikalien (nicht im Anhang II enthaltene Projekte);
  - der Herstellung von Düngemitteln auf Grundlage von Phosphor, Stickstoff, Kalium (Einnährstoff- oder Mehrnährstoff-Dünger) (nicht im Anhang II enthaltene Projekte);
  - der Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden;
  - der Herstellung von Grundarzneimitteln über chemische oder biologische Verfahren;
  - der Herstellung von Explosivstoffen.
- f) Behandlung von Zwischenerzeugnissen und Herstellung von chemischen Erzeugnissen** mit einer Kapazität an verarbeiteten Rohstoffen von über 35.000 t pro Jahr;
- g) Herstellung von Pestiziden, pharmazeutischen Erzeugnissen, Farben und Lacken, Elastomeren und Peroxiden**, für Produktionsstätten mit einer Kapazität von verarbeiteten Rohstoffen von über 35.000 t/Jahr;
- h) Absatz gestrichen mittels Leg.Dekr. 16. Juni 2017, Nr. 104;
- h-bis) Absatz gestrichen mittels Leg.Dekr. 16. Juni 2017, Nr. 104;
- i) Anlagen zum Gerben** von Leder und Häuten, sofern die Kapazität 12 t Enderzeugnis pro Tag übersteigt;
- j) Absatz gestrichen mittels Leg.Dekr. 16. Juni 2017, Nr. 104;
- m) Anlagen zur Entsorgung und Wiedergewinnung von gefährlichen Abfällen** mittels Verfahren gemäß *Anhang B, Buchstaben D1, D5, D9, D10 und D11*, sowie *Anhang C, Buchstabe R1, des 4. Teils des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. April 2006, Nr. 152*;

**n) Anlagen zur Entsorgung und Wiedergewinnung von nicht-gefährlichen Abfällen** mit einer Kapazität von über 100 t pro Tag, mittels Verbrennung oder Behandlung *gemäß Anhang B, Buchstaben D9, D10 und D11, sowie Anhang C, Buchstabe R1, des 4. Teils des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. April 2006, Nr. 152;*

**o) Anlagen zur Entsorgung von nicht-gefährlichen Abfällen** mittels Vermengung / Vermischung, Rekonditionierung, und zeitweiliger Lagerung vor Anwendung anderer Beseitigungsverfahren, mit einer Kapazität von über 200 t pro Tag (Verfahren gemäß *Anhang B, Buchstaben D13 und D14, des 4. Teils des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. April 2006, Nr. 152;*

**p) Deponien für nicht-gefährlichem Hausmüll** mit einer Gesamtkapazität von über 100.000 m<sup>3</sup> (Verfahren gemäß *Anhang B, Buchstaben D1 und D5, des 4. Teils des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. April 2006, Nr. 152;* **Deponien für nicht-gefährliche Sonderabfälle** (Verfahren gemäß *Anhang B, Buchstaben D1 und D5, des 4. Teils des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. April 2006, Nr. 152;* mit Ausnahme der Deponien für inerte Stoffe mit einer Gesamtkapazität bis 100.000 m<sup>3</sup>;

**q) Entsorgungsanlagen für nicht-gefährliche Abfälle** mittels vorläufiger Lagerung mit einer Kapazität von über 150.000 m<sup>3</sup> oder einer Kapazität von über 200 t pro Tag (Verfahren gemäß *Anhang B, Buchstabe D15, des 4. Teils des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. April 2006, Nr. 152;*

**r) Abwasserreinigungsanlagen** mit einer Leistung von über 100.000 Einwohnergleichwerten.

**s) Gruben und Torfstiche** mit einem Abbau von über 500.000 m<sup>3</sup> pro Jahr oder einer betroffenen Fläche von über 20 ha;

**t) Dämme** oder sonstige Anlagen zum Aufstauen und zur Regulierung eines Gewässers oder zum dauerhaften Speichern von Wasser, **die nicht der Energiegewinnung dienen**, mit einer Höhe von über 10 m und/oder einem Fassungsvermögen von über 100.000 m<sup>3</sup>, mit Ausnahme der zur Abgrenzung und Absicherung von verunreinigten Standorten errichteten Bauten;

**u) Gewinnung von mineralischen Substanzen / Erzen** im Bergbau auf dem Festland gemäß *Artikel 2, Absatz 2 des Königlichen Dekrets vom 29. Juli 1927, Nr. 1443, unbeschadet der Bestimmungen über Mineral- und Thermalwasser gemäß dem vorstehenden Buchstaben b);*

**v) Nutzung von geothermischen Ressourcen** auf dem Festland, mit Ausnahme der geothermischen Pilotanlage gemäß *Artikel 1, Absatz 3-bis des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 11. Februar 2010, Nr. 22, i.g.F.;*

v-bis) **geothermische Sonden** in geschlossenem Kreislauf mit einer Gesamtwärmeleistung von mindestens 500 kW und einer Tiefe von mehr als 3 Metern unter der Geländeoberkante, sofern sie horizontal verlegt sind, bzw. von mehr als 250 Metern unter der Geländeoberkante, sofern sie vertikal verlegt sind;

z) Absatz gestrichen mittels Leg.Dekr. 16. Juni 2017, Nr. 104;

**aa) Abfallentsorgungsanlagen** unter Anwendung von Verfahren der **Einspritzung in die Tiefe, Oberflächenaufbringung, Ablagerung von festen Abfällen in Gewässern**, einschließlich der Einbringung am Meeresboden, der **Dauerlagerung** (Verfahren gemäß *Anhang B, Buchstaben D3, D4, D6, D7 und D12, des 4. Teils des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. April 2006, Nr. 152;*

ab) Absatz gestrichen mittels Leg.Dekr. 16. Juni 2017, Nr. 104;

**ac) Anlagen zur Intensivtierhaltung von Geflügel** oder **Schweinen** mit einer Größe von über:

- 85.000 Plätze für Masthühner, 60.000 Plätze für Hennen;
- 3.000 Plätze für Mastschweine (über 30 kg) oder
- 900 Plätze für Säue;

**ad) Anlagen zur Gewinnung von Nichteisen-Rohmetallen** aus Erzen, sowie Konzentraten oder sekundären Rohstoffen mittels metallurgischer, chemischer oder elektrolytischer Verfahren;

**ae) Künstliche Grundwasserauffüllungssysteme** mit einem aufzufüllenden Volumen von über 10 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr; **af) Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen** zwischen **verschiedenen Einzugsgebieten**, um einem möglichen Wassermangel vorzubeugen, mit einem umgeleiteten Volumen von über 100 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr. In allen anderen Fällen, Bauvorhaben zur Umleitung von

Wasserressourcen, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluss des Flusseinzugsgebiets, dem Wasser entnommen wird, 2.000 Mio. m pro Jahr übersteigt und mehr als 5% dieses Durchflusses umgeleitet werden. In beiden Fällen sind Umleitungen von Trinkwasser über Leitungen ausgeschlossen.

**af-bis) Innerstädtische Durchgangsstraßen;**

**ag) Jede Änderung oder Erweiterung von Projekten des vorliegenden Anhangs, sofern die Änderung oder Erweiterung für sich genommen mindestens dem Schwellenwert dieses Anhangs entspricht.**

**Amt für Umweltprüfungen**

Landhaus 9, Amba-Alagi-Straße 35, 39100 Bozen  
uvp@provinz.bz.it  
umwelt.provinz.bz.it/de

**Ufficio Valutazioni ambientali**

Palazzo 9, via Amba Alagi 35, 39100 Bolzano  
via@provincia.bz.it  
ambiente.provincia.bz.it/it

**Ofize Valutaziuns ambientales**

Palaz provinziel 9, via Amba Alagi 35, 39100 Bulsan  
via@provincia.bz.it  
umwelt.provinz.bz.it/de

**Projekte, die der Feststellung der Umweltverträglichkeits-Pflicht mit  
Zuständigkeit des Landes Südtirol unterliegen  
(Anhang IV zum 2. Teil des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 152/2006,  
i.g.F.)**

Projektkategorien mit Schwellenwerten	Fälle, in denen der Schwellenwert auf 50% herabzusetzen ist (siehe die weiter unten angeführten Kriterien)
<b>1. Landwirtschaft</b>	
a) <b>Umwandlung</b> von Ödland, naturnahen oder natürlichen Flächen in <b>intensiv-landwirtschaftliche Nutzflächen</b> mit einer Ausdehnung von über 10 ha;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
b) Initiale <b>Aufforstung</b> von Flächen von über 20 ha; <b>Rodung</b> zum Zweck der Änderung der Bodennutzungsform auf Flächen von über 5 ha;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (nur initiale Aufforstung) (4.3.2) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
c) <b>Anlagen zur Intensivtierhaltung</b> , deren Anzahl an Vieheinheiten das folgende Verhältnis übersteigt: 40 Zentner Tier-Lebendgewicht pro ha der der Tierhaltung zuweisbaren Bodenfläche. Jedenfalls ausgeschlossen sind, unabhängig vom Standort, Betriebe mit einer Tierzahl kleiner oder gleich: 1.000 Stück Geflügel, 800 Kaninchen, 120 Plätze für Mastschweine (Gewicht über 30 kg) oder 45 Plätze für Säue, 300 Schafe bzw. Ziegen, 50 Plätze für Rinder;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit Überschreitung der Grenzwerte der Luftqualität (4.3.6) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
d) Projekte zur Gewässernutzung in der Landwirtschaft, einschließlich <b>Bewässerung</b> und <b>Drainage</b> , auf Flächen von über 300 ha;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
e) Anlagen für <b>Intensiv-Fischzucht</b> mit einer Gesamtfläche von über 5 ha;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3)

Projektkategorien mit Schwellenwerten	Fälle, in denen der Schwellenwert auf 50% herabzusetzen ist (siehe die weiter unten angeführten Kriterien)
	Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Archäologische Schutzgebiete
f) <b>Flurbereinigungsprojekte</b> , die eine Fläche von über 200 ha betreffen;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
<b>2. Energiewirtschaft und Bergbau</b>	
a) <b>Sondierung</b> von abbaubaren <b>Erzen / Mineralien</b> auf dem Festland gemäß <i>Artikel 2, Absatz 2 des königlichen Dekrets vom 29. Juli 1927, Nr. 1443</i> , einschließlich der <b>Sondierung</b> von <b>geothermischen Ressourcen</b> , unter Ausschluss von: 1) den in Artikel 1 Absatz 3-bis des Gesetzesdekrets Nr. 22 vom 11. Februar 2010 genannten geothermischen Pilotanlagen, einschließlich der damit verbundenen Bergbautätigkeiten, unbeschadet der Bestimmungen über Mineral- und Thermalwasser gemäß Anhang III Buchstabe b des zweiten Teils; 2) den geothermischen Sonden gemäß Anhang III Buchstabe v-bis);	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
b) <b>Nicht-thermische Industrieanlagen</b> zur Erzeugung von <b>Energie, Dampf und Warmwasser</b> mit einer Gesamt-Leistung von über 1MW;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
c) Industrieanlagen zur <b>Beförderung von Dampf und Warmwasser</b> mit einer gesamten Leitungslänge von über 20 km;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
d) <b>Windkraftanlagen</b> zur Erzeugung von Strom auf dem Festland mit einer Gesamt-Leistung von über 1 MW;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2)

Projektkategorien mit Schwellenwerten	Fälle, in denen der Schwellenwert auf 50% herabzusetzen ist (siehe die weiter unten angeführten Kriterien)
<p>d.1) Projekte zur <b>Sanierung</b> oder Leistungssteigerung bestehender, genehmigter oder zugelassener <b>Windkraftanlagen</b>, die am selben Standort der bestehenden, genehmigten oder zugelassenen Anlage durchgeführt werden sollen und eine Leistungssteigerung von mehr als <b>30 MW</b> mit sich bringen;</p> <p>d-bis) <b>Photovoltaikanlagen</b> mit einer Leistung von mindestens <b>15 MW</b>, die auf bestehenden Bauwerken oder Gebäuden, auf den dazugehörigen Nebenanlagen oder auf oberirdischen Bauwerken oder Anlagen, die keine Gebäude sind, installiert werden;</p> <p>d-ter) <b>Photovoltaik- oder Agrivoltaikanlagen</b> mit einer Leistung von mindestens <b>12 MW</b> in als landwirtschaftlich ausgewiesenen Gebieten, die eine effektive Vereinbarkeit und Integration mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten ermöglichen;</p> <p>d-quater) <b>Photovoltaikanlagen</b> mit einer Leistung von mehr als 12 MW in als geeignet ausgewiesenen Gebieten oder in Fördergebieten;</p> <p>d-quinques) <b>Photovoltaikanlagen</b> mit einer Leistung von mindestens 15 MW, die <b>auf dem Boden</b> in Gebieten und Flächen mit industrieller, handwerklicher und gewerblicher Nutzung sowie auf stillgelegten und sanierten Deponien oder Deponieparzellen oder in Steinbrüchen oder Parzellen oder Teilen von Steinbrüchen, die nicht mehr weiter genutzt werden können, installiert sind;</p>	<p>Berggebiete &gt; 1.600 m (4.3.3)  Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3)  Naturparke und Biotope (4.3.4)  Natura-2000-Gebiete (4.3.5)  Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen)  Archäologische Schutzgebiete</p>
<p>e) <b>Abbau von Mineralien / Erzen</b> gemäß <i>Artikel 2, Absatz 2, des königlichen Dekrets vom 29. Juli 1927, Nr. 1443</i>, mittels Ausbaggerns im <b>Meer</b> und in <b>Flüssen</b>;</p>	
<p>f) Industrielles <b>Pressen</b> von <b>Stein- und Braunkohle</b>;</p>	
<p>g) Industrielle Anlagen zum <b>Übertage-Abbau von Steinkohle, Erzen</b> sowie <b>Ölschiefer</b>;</p>	
<p>h) <b>Anlagen</b> zur Erzeugung von <b>hydroelektrischer Energie</b> mit einer Nennleistung gemäß Konzession von über 100 kW, sowie jene Wasserkraftwerke, die als Fälle im <i>Artikel 166 des vorliegenden Dekrets</i> behandelt werden und im <i>Artikel 4, Punkt 3.b, Buchstabe i) des Dekrets des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung vom 6. Juli 2012, veröffentlicht im ordentlichen Beiblatt zum Gesetzesanzeiger Nr. 159 vom 10. Juli 2012</i>, mit einer Nennleistung gemäß Konzession von über 250 kW bzw. 1.000 kW für Wasserkraftanlagen, die auf bestehenden Leitungen errichtet werden, ohne dass sich die</p>	<p>Kumulierung mit anderen Projekten (4.1)  Ufergebiete (4.3.2)  Berggebiete &gt; 1.600 m (4.3.3)  Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3)  Naturparke und Biotope (4.3.4)  Natura-2000-Gebiete (4.3.5)  Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen)  Archäologische Schutzgebiete</p>

Projektkategorien mit Schwellenwerten	Fälle, in denen der Schwellenwert auf 50% herabzusetzen ist (siehe die weiter unten angeführten Kriterien)
bestehende Durchflussmenge oder der Zeitraum der Wasserentnahme erhöht, und die in bestehenden Gebäuden errichtet werden, immer sofern sie das Volumen und die Flächen nicht verändern, keine Änderungen der Nutzungsbestimmungen mit sich bringen, keine tragenden Teile des Gebäudes betreffen, keine Erhöhung der Anzahl der Immobilieneinheiten zur Folge haben und keine Erhöhung der städtebaulichen Parameter beinhalten;	
i) Anlagen zur <b>Vergasung</b> und <b>Verflüssigung von Kohle</b> ;	
<b>3. Verarbeitung von Metallen und Mineralerzeugnissen</b>	
a) Anlagen zum <b>Rösten</b> und <b>Sintern von Erzen</b> , die eine Fläche von 5.000 m <sup>2</sup> oder ein Volumen von 50.000 m <sup>3</sup> übersteigen;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit Überschreitung der Grenzwerte der Luftqualität (4.3.6) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen)
b) Anlagen zur <b>Herstellung von Roheisen</b> oder <b>Stahl</b> (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich des Stranggießens mit einer Kapazität von über 2,5 t pro h;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit Überschreitung der Grenzwerte der Luftqualität (4.3.6) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
c) Anlagen zur <b>Verarbeitung von Eisenmetallen</b> mittels:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Warmwalzen mit einer Kapazität von über 20 t Rohstahl pro h;</li> <li>- Schmieden mit Hämmern mit einer Schlagenergie pro Hammer von über 50 kJ und einer Wärmeleistung von über 20 MW;</li> <li>- Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten mit einer Verarbeitungskapazität von über 2 t Rohstahl pro h;</li> </ul>	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete

Projektkategorien mit Schwellenwerten	Fälle, in denen der Schwellenwert auf 50% herabzusetzen ist (siehe die weiter unten angeführten Kriterien)
d) <b>Eisenmetall-Gießereien</b> mit einer Herstellungskapazität von über 20 t pro Tag;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
e) Anlagen zum <b>Schmelzen und Legieren von Nichteisen Metallen</b> , darunter auch Wiedergewinnungserzeugnissen, (Veredelung, Gießen) mit einer Schmelzkapazität von über 10 t pro Tag für Blei und Cadmium bzw. 50 t pro Tag für andere Metalle;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
f) Anlagen zur <b>Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen</b> mittels elektrolytischer oder chemischer Verfahren, sofern das Volumen der Behandlungsbecken über 30 m <sup>3</sup> beträgt;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
g) Anlagen zum <b>Bau und zur Montage von Automobilen und Motorrädern</b> und zum <b>Bau von Kraftfahrzeug-motoren</b> ; Anlagen zum <b>Bau und zur Instandsetzung von Flugzeugen</b> ; Bau von <b>Eisenbahnmaterial</b> und <b>Schienen-fahrzeugen</b> ; genannte Anlagen, die eine Fläche von 10.000 m <sup>2</sup> oder ein Volumen von 50.000 m <sup>3</sup> übersteigen;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
h) <b>Schiffswerften</b> mit einer Gesamtfläche von über 2 ha;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete

Projektkategorien mit Schwellenwerten	Fälle, in denen der Schwellenwert auf 50% herabzusetzen ist (siehe die weiter unten angeführten Kriterien)
i) <b>Eintiefen mit Hilfe von Sprengstoffen</b> , sofern eine Fläche von 5.000 m <sup>2</sup> oder ein Volumen von 50.000 m <sup>3</sup> überstiegen wird;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
l) <b>Kokereien</b> (Kohle-Trockendestillation);	
m) <b>Herstellung von Keramikerzeugnissen</b> mittels Brennens, insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Herstellungskapazität von über 75 t pro Tag und/oder einer Ofengröße von über 4 m <sup>3</sup> und einer Besatzdichte von über 300 kg pro m <sup>3</sup> ;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
n) Anlagen zum <b>Schmelzen mineralischer Stoffe</b> einschließlich jener zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
o) Anlagen zur <b>Herstellung von Glas</b> einschließlich jener zur Erzeugung von <b>Glasfasern</b> mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
p) Anlagen zur <b>Herstellung von Klinker auf Zementbasis</b> in Drehrohröfen, deren Herstellungskapazität 500 t pro Tag übersteigt oder zur <b>Herstellung von Branntkalk</b> in Drehrohröfen, deren Herstellungskapazität 50 t pro Tag übersteigt, oder in anderen Arten von Öfen mit einer Herstellungskapazität von über 50 t pro Tag;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen)

Projektkategorien mit Schwellenwerten	Fälle, in denen der Schwellenwert auf 50% herabzusetzen ist (siehe die weiter unten angeführten Kriterien)
	Archäologische Schutzgebiete
<b>4. Nahrungsmittelindustrie</b>	
a) Anlagen zur <b>Behandlung und Umwandlung von tierischen Rohstoffen</b> (ausgenommen Milch) mit einer Herstellungskapazität von Enderzeugnissen von über 75 t pro Tag;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
b) Anlagen zur <b>Behandlung und Umwandlung von pflanzlichen Rohstoffen</b> mit einer durchschnittlichen Herstellungskapazität von Enderzeugnissen von über 300 t pro Tag bezogen auf einen Dreimonatszeitraum;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
c) Anlagen zur <b>Herstellung von Milch- und Käseprodukten</b> mit einer durchschnittlichen Kapazität von über 200 t verarbeiteter Milch pro Tag bezogen auf einen Jahreszeitraum;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Archäologische Schutzgebiete
d) Anlagen zur <b>Herstellung von Bier oder Malz</b> mit einer Herstellungskapazität von über 500.000 hl pro Jahr;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
e) Anlagen für die <b>Herstellung von Süßwaren oder Sirupen</b> , die ein Volumen von 50.000 m <sup>3</sup> übersteigen;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete

Projektkategorien mit Schwellenwerten	Fälle, in denen der Schwellenwert auf 50% herabzusetzen ist (siehe die weiter unten angeführten Kriterien)
f) <b>Schlachthöfe</b> mit einer Herstellungskapazität für Tierkörper von über 50 t pro Tag sowie <b>Beseitigungs- und Wiedergewinnungsanlagen für Schlachtkörper</b> und Tierreste mit einer Verarbeitungskapazität von über 10 t pro Tag;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
g) Anlagen zur <b>Herstellung von Fischmehl oder -öl</b> mit einer Verarbeitungskapazität von über 50.000 Zentner pro Jahr an Fertigerzeugnis;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
h) <b>Getreidemöhlen, Industrieanlagen für Stärkeerzeugnisse, Industrieanlagen für Nahrungsmittel für Viehzucht</b> , die eine Fläche von 5.000 m <sup>2</sup> oder ein Volumen von 50.000 m <sup>3</sup> übersteigen;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
i) <b>Zuckerfabriken</b> , Anlagen für die <b>Herstellung von Hefen</b> mit einer Herstellungs- bzw. Raffinierungskapazität von über 10.000 t Zuckerrüben pro Tag;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
<b>5. Textil-, Leder-, Holz-, Papierindustrie</b>	
a) Anlagen zur <b>Herstellung von Holzfaser-, Spanplatten</b> sowie <b>Sperrholz</b> mit einer Verarbeitungskapazität von über 50.000 t pro Jahr;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen)

Projektkategorien mit Schwellenwerten	Fälle, in denen der Schwellenwert auf 50% herabzusetzen ist (siehe die weiter unten angeführten Kriterien)
	Archäologische Schutzgebiete
b) Anlagen für die <b>Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Herstellung von Papier und Karton</b> mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
c) Anlagen zur <b>Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren)</b> oder zum <b>Färben</b> von Fasern, Textilien, Wolle, deren Verarbeitungskapazität 10 t pro Tag übersteigt;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
d) Anlagen zum <b>Gerben</b> von Leder und Häuten, sofern die Kapazität 3 t Enderzeugnis pro Tag übersteigt;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
<b>6. Gummi- und Plastikindustrie</b>	
a) Herstellung und Verarbeitung von Produkten, deren Zusammensetzung zu mindestens 50 Prozent aus <b>Elastomeren</b> besteht, wobei jährlich mindestens 25.000 Tonnen Rohstoffe auf Elastomerbasis verarbeitet werden.	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
<b>7. Infrastrukturprojekte</b>	
a) Projekte für die <b>Anlage von Industrie- und Gewerbegebieten</b> mit einer Fläche von über 40 ha;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5)

Projektkategorien mit Schwellenwerten	Fälle, in denen der Schwellenwert auf 50% herabzusetzen ist (siehe die weiter unten angeführten Kriterien)
	Gebiete mit Überschreitung der Grenzwerte der Luftqualität (4.3.6) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
b) Projekte zur <b>Anlage</b> oder zur <b>Erweiterung von Stadtgebieten</b> auf einer Fläche von über 40 ha; <b>Städtebauprojekte innerhalb</b> von bestehenden <b>Stadtgebieten</b> mit einer betroffenen Fläche von über 10 ha; Bau von <b>Einkaufszentren</b> gemäß <i>Gesetzesvertre-tendem Dekret vom 31. März 1998, Nr. 114, „Reform der Bestimmungen im Handelsbereich gemäß Artikel 4, Absatz 4 des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59“</i> ; <b>öffentliche Parkplätze</b> mit einer Größe von über 500 Stellplätzen;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Archäologische Schutzgebiete
c) <b>Skipisten</b> mit einer Länge von über 1,5 km oder einer Fläche von über 5 ha sowie <b>Aufstiegsanlagen</b> mit einer Höchst-Förderleistung von über 1.800 Personen pro Stunde, ausgenommen Schlepplifte und fixgeklemmte Sessellifte mit einer schrägen Länge bis zu 500 m;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
d) <b>Ableitung von Oberflächengewässern</b> und damit verbundene Bauwerke mit einer Ableitung von über 200 Liter pro Sekunde, oder <b>von Grundwasser</b> mit einer Ableitung von über 50 Liter pro Sekunde, sowie <b>Bohrungen zum Zweck der Sondierung</b> einer Grundwasserableitung im Ausmaß von über 50 Liter pro Sekunde;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
h) <b>Außerstädtische Straßen zweiter Ordnung</b> , die nicht im Anhang II-bis enthalten sind, und <b>innerstädtische Straßen</b> mit einer Länge von über 1.500 m, die nicht im Anhang III enthalten sind;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Archäologische Schutzgebiete
i) Regionale oder lokale <b>Eisenbahnstrecken</b> ;	
l) <b>Schienengebundene Transportsysteme</b> (Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen), <b>Standseilbahnen</b> oder diesen ähnlichen speziellen Anlagen, die ausschließlich oder hauptsächlich zur Personenbeförderung genutzt werden;	
n) <b>Bauten des Küstenschutzes</b> zur Bekämpfung der Erosion und meeres-technische Arbeiten zur Veränderung der Küste, mittels des Baus von	

Projektkategorien mit Schwellenwerten	Fälle, in denen der Schwellenwert auf 50% herabzusetzen ist (siehe die weiter unten angeführten Kriterien)
Dämmen, Molen und sonstigen Küstenschutzanlagen;	
o) Verbauung von Fließgewässern und Flussregulierungen;	
r) Anlagen zur <b>Entsorgung von nicht-gefährlichem Hausmüll</b> , mittels <b>Verbrennung</b> oder <b>Behandlung</b> , mit einer Gesamtkapazität von über 10 t pro Tag (Verfahren gemäß <i>Anhang B, Buchstaben D2 und von D8 bis D11 des 4. Teils des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152</i> ); Anlagen zur <b>Entsorgung von nichtgefährlichen Abfällen</b> mittels Vermengung / Vermischung oder Rekonditionierung vor Anwendung anderer Beseitigungsverfahren, mit einer höchsten Gesamtkapazität von über 20 t pro Tag (Verfahren gemäß <i>Anhang B, Buchstaben D13 bis D14 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 152/2006</i> );	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit Überschreitung der Grenzwerte der Luftqualität (4.3.6) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
s) Anlagen zur <b>Entsorgung von nicht-gefährlichen Sonderabfällen</b> mit einer Gesamtkapazität von über 10 t pro Tag, mittels <b>Verbrennung</b> oder <b>Behandlung</b> (Verfahren gemäß <i>Anhang B, Buchstaben D2 und von D8 bis D11, des 4. Teils des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152</i> );	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit Überschreitung der Grenzwerte der Luftqualität (nur Verbrennungsanlagen) (4.3.6) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
t) Anlagen zur <b>Entsorgung von nicht-gefährlichen Sonderabfällen</b> mittels <b>zeitweiliger Lagerung</b> vor Anwendung anderer Beseitigungsverfahren mit einer Höchst-Lagerkapazität von über 30.000 m <sup>3</sup> oder einer Kapazität von über 40 t pro Tag (Verfahren gemäß <i>Anhang B, Buchstaben D15, des 4. Teils des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152</i> );	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
u) <b>Deponien für nicht-gefährlichen Hausmüll</b> mit einer Gesamtkapazität von unter 100.000 m <sup>3</sup> (Verfahren gemäß <i>Anhang B, Buchstaben D1 und D5, des 4. Teils des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152</i> );	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete

Projektkategorien mit Schwellenwerten	Fälle, in denen der Schwellenwert auf 50% herabzusetzen ist (siehe die weiter unten angeführten Kriterien)
v) <b>Kläranlagen</b> mit einem Leistungsvermögen von über 10.000 Einwohnergleichwerten;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
za) Anlagen zur <b>Entsorgung</b> oder <b>Wiedergewinnung von gefährlichen Abfällen</b> mittels Verfahren gemäß <i>Anhang B, Buchstaben D2, D8 und von D13 bis D15</i> sowie <i>Anhang C, Buchstaben R2 bis R9, des 4. Teils des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152</i> ;	
zb) Anlagen zur <b>Entsorgung</b> oder <b>Wiedergewinnung von nichtgefährlichen Abfällen</b> mit einer Gesamtkapazität von über 10 t pro Tag, mittels Verfahren gemäß <i>Anhang C, Buchstaben R1 bis R9, des 4. Teils des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152</i> mit Ausnahme von mobilen Anlagen zur Verwertung nicht gefährlicher Abfälle aus Bau- und Abbrucharbeiten, sofern die Betriebsdauer weniger als neunzig Tage beträgt, sowie von anderen mobilen Anlagen zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, sofern die Betriebsdauer weniger als dreißig Tage beträgt. Etwaige nachfolgende Maßnahmen am selben Standort unterliegen dem Verfahren zur Prüfung der UVP-Pflicht, sofern die Mengen 1.000 Kubikmeter pro Tag überschreiten.	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
<b>8. Sonstige Projekte</b>	
a) <b>Feriendörfer</b> mit einer Fläche von über 5 ha; <b>touristische Siedlungen</b> und <b>Hotel-/Gastbetriebe</b> mit über 300 Betten oder einer verbauten Kubatur von über 25.000 m <sup>3</sup> oder einer betroffenen Fläche von über 20 ha, ausgenommen jene ausgenommen jene innerhalb geschlossener Ortschaften oder auf Baulücken gelegene Projekte, die über die laut Raumordnungsinstrumenten vorgesehenen Erschließungsanlagen verfügen;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
b) Ständige <b>Renn- und Teststrecken für Automobile, Motorräder</b> und andere <b>Motorfahrzeuge</b> ;	
c) Einrichtungen für die <b>Sammlung, Lagerung und Verschrottung von Eisenschrott, Automobilen</b> oder Ähnlichem mit einer Fläche von über 1 ha;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3)

Projektkategorien mit Schwellenwerten	Fälle, in denen der Schwellenwert auf 50% herabzusetzen ist (siehe die weiter unten angeführten Kriterien)
	Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
d) <b>Prüfstände für Motoren, Turbinen, Reaktoren</b> , wenn die betroffene Fläche über 500 m <sup>2</sup> ist;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
e) <b>Herstellung von künstlichen Mineralfasern</b> mit einer betroffenen Fläche von über 5.000 m <sup>2</sup> oder einem Volumen von 50.000 m <sup>3</sup> ;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit Überschreitung der Grenzwerte der Luftqualität (4.3.6) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
f) <b>Herstellung, Verpackung, Abfüllung von Sprengstoff</b> in Patronen mit verarbeiteten Rohstoffen von mindestens 25.000 t pro Jahr;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
g) <b>Lagerung von Erdöl, Erdölzeugnissen, chemischen Erzeugnissen auf Erdölbasis und gefährlichen Chemikalien</b> im Sinne des Gesetzes vom 29. Mai 1974, Nr. 256, i.g.F., mit einer Gesamtkapazität von über 1.000 m <sup>3</sup> ;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete

Projektkategorien mit Schwellenwerten	Fälle, in denen der Schwellenwert auf 50% herabzusetzen ist (siehe die weiter unten angeführten Kriterien)
h) <b>Bodengewinnung im Meeresbereich</b> mit einer Fläche von über 10 ha;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
i) <b>Gruben und Torfstiche;</b>	
l) <b>Behandlung von Zwischenerzeugnissen und Herstellung von chemischen Erzeugnissen</b> mit einer Kapazität an verarbeiteten Rohstoffen von über 10.000 t pro Jahr;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
m) <b>Herstellung von Pestiziden, pharmazeutischen Erzeugnissen, Farben und Lacken, Elastomeren und Peroxiden</b> , für Produktionsstätten mit einer Kapazität an verarbeiteten Rohstoffen von über 10.000 t pro Jahr;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit Überschreitung der Grenzwerte der Luftqualität (4.3.6) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
n) <b>Lagerstätten für Schlämme</b> , einschließlich jener für Schlamm aus <b>städtischen Abwasserreinigungsanlagen</b> , mit einer Kapazität von über 10.000 m <sup>3</sup> ;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
o) Anlagen zur <b>Wiedergewinnung</b> oder <b>Vernichtung von explosiven Stoffen;</b>	
p) <b>Tierkörperbeseitigungsanlagen</b> mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer

Projektkategorien mit Schwellenwerten	Fälle, in denen der Schwellenwert auf 50% herabzusetzen ist (siehe die weiter unten angeführten Kriterien)
	Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
q) Ständige <b>Campingplätze</b> mit einer Kapazität von über 300 Stellplätzen für Wohnwagen/Camper oder einer Fläche von über 5 ha;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
r) <b>Freizeitparke</b> mit einer Fläche von über 5 ha;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
s) <b>Projekte gemäß Anhang III</b> , die ausschließlich oder hauptsächlich der <b>Entwicklung</b> oder <b>Abnahmeprüfung neuer Methoden</b> oder <b>Erzeugnisse</b> dienen, für einen Zeitraum von nicht mehr als 2 Jahren;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
t) <b>Änderungen</b> oder <b>Erweiterungen von Projekten gemäß Anhang III</b> oder <b>IV</b> , die bereits genehmigt, umgesetzt oder in Umsetzung begriffen sind, bei denen mit erheblichen <b>negativen Auswirkungen</b> auf die Umwelt zu rechnen ist (im Anhang III nicht enthaltene Änderungen/Erweiterungen);	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete

## Kriterien für die Herabsetzung der Schwellenwerte gemäß Anhang IV zum 2. Teil des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 152/2006, i.g.F. (Ministerialdekret vom 30. März 2015, Nr. 52)

### 4.1. Kumulierung mit anderen Projekten

Ein einzelnes Projekt muss auch in Beziehung zu anderen Projekten, die im selben ökologischen und geografischen Umfeld gelegen sind, betrachtet werden. Dadurch wird Folgendes vermieden:

- Die künstliche Aufsplitterung eines Projekts, bei dem es sich in der Tat um ein einheitliches Projekt handelt, um das verpflichtende Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht („Screening“) zu umgehen, über eine „ad hoc“ Reduzierung der Projektmerkmale unter den Schwellenwert gemäß *Anhang IV des 2. Teils des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 152/2006*.
- Es wird verhindert, dass die Bewertung der potentiellen Umweltauswirkungen auf den einzelnen Eingriff beschränkt ist, ohne die möglichen Auswirkungen aus der Wechselwirkung mit anderen Projekten im selben ökologischen und geografischen Umfeld zu berücksichtigen.

Das Kriterium der „Kumulierung mit anderen Projekten“ ist bei Projekten bezüglich **neuer Bauten oder Eingriffe** in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Sofern die Projekte derselben Projektkategorie gemäß *Anhang IV zum 2. Teil des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 152/2006* angehören;
- Sofern die Projekte ein Gebiet betreffen, in dem eine Kumulierung der Auswirkungen auf die verschiedenen Umwelt-güter nicht auszuschließen ist;
- Für jene Projekte, für welche die Summierung der quantitativen Merkmale - gemäß *Anhang IV zum 2. Teil des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 152/2006* - innerhalb desselben Gebietes zu einer Überschreitung des Schwellenwertes für die spezifische Projektkategorie führt.

Das Gebiet ist definiert als:

- ein Streifen von einem km für lineare Bauten (500 m Abstand von der Trassenachse);
- ein Streifen von einem km für flächenhafte Bauten (ausgehend von der äußeren Begrenzungslinie des betreffenden Projekts).

Das Vorliegen eines der folgenden Umstände führt zu einer **Herabsetzung** der in *Anhang IV zum 2. Teil des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 152/2006* angeführten **Schwellenwerte der jeweiligen Projektkategorie um 50%**:

### 4.2. Unfallrisiko, insbesondere in Bezug auf die verwendeten Substanzen und Technologien

Falls für Produktionsprozesse (Rohstoffe, Erzeugnisse, Nebenerzeugnisse, Zwischenerzeugnisse, Rückstände, einschließlich jener, die möglicherweise im Zuge von Unfällen entstehen) gefährliche Substanzen bzw. Präparate laut *Anhang I des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 105/2015* eingesetzt werden, deren Menge die dort festgelegten Schwellenwerte überschreitet, unterliegt die Anlage den gesetzlichen Verpflichtungen, die für Risiko-Anlagen mit bedeutender Unfallgefahr vorgesehen sind (*Artikel 8 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 105/2015*).

### 4.3. Standort der Projekte

Für Projekte in Gebieten, die hinsichtlich der Belastbarkeit der natürlichen Umwelt als empfindlich eingestuft werden, sind die **Schwellenwerte** in folgenden Fällen **um 50% herabzusetzen**:

#### • 4.3.1. Feuchtgebiete

**Feuchtgebiete** im Sinne von *Artikel 1, Absatz 1, und Artikel 2, Absatz 2 des Ramsar-Übereinkommens* vom 2. Februar 1971, umgesetzt mit *Dekret des Präsidenten der Republik vom 13. März 1976, Nr. 448*, und mit darauffolgendem *Dekret des Präsidenten der Republik vom 11.*

Februar 1987, Nr. 184. Anwendungsbereich: kein Vorkommen auf dem Gebiet des Landes Südtirol.

- **4.3.2. Ufergebiete**

Unter **Ufergebieten** sind an Seen angrenzende Flächen zu verstehen, die innerhalb eines Streifens von 300 m Breite von der Uferlinie liegen, einschließlich Gebieten, die höher als der See liegen (Artikel 12, Absatz 1, Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9).

Anwendungsbereich: alle Projekte des Anhangs IV, ausgenommen jene unter den Punkten 1 b) (Kriterium anzuwenden ausschließlich für Eingriffe zur initialen Aufforstung), 1 e), 3 h), 7 q), 8 h).

Bezugsdaten: Schutzbindungen gemäß Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9, „Raum und Landschaft“

Quelle: Südtiroler Bürgernetz – GeoBrowser MapView: Hydrologie/Seen (<https://maps.civis.bz.it/>)

- **4.3.3. Berg- und Waldgebiete**

Unter **Berggebieten** sind Erhebungen oberhalb einer Höhe von 1.600 m über dem Meeresspiegel zu verstehen (Artikel 1-bis, Absatz 1, Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, „Raum und Landschaft“). Anwendungsbereich: alle Projekte des Anhangs IV, ausgenommen jene unter den Punkten 1 b), 7 c), 7 d), 2 m).

Bezugsdaten: Schutzbindungen gemäß Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9, „Raum und Landschaft“ Quelle: Südtiroler Bürgernetz – GeoBrowser (<https://maps.civis.bz.it/>)

Unter **Waldgebieten** sind die Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung zu verstehen (Artikel 3 des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, „Forstgesetz“).

Anwendungsbereich: alle Projekte des Anhangs IV, ausgenommen jene unter Punkt 1 b).

Bezugsdaten: Schutzbindungen gemäß Landesgesetz vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, „Forstgesetz“

Quelle: Südtiroler Bürgernetz – GeoBrowser MapView: Forstwirtschaft/forstlich-hydrogeologische Nutzungsbeschränkung (<https://maps.civis.bz.it/>)

- **4.3.4. Reservate und Naturparke, Schutzgebiete im Sinne der staatlichen bzw. Landes-Gesetzgebung**

Unter **Reservaten und Naturparken** sind die Nationalparke und Landes-Naturparke sowie die Naturschutzgebiete, die gemäß Artikel 12, Absatz 21, Buchstabe e) des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, ausgewiesen sind, zu verstehen. Anwendungsbereich: alle Projekte des Anhangs IV, für die im Sinne des Anhangs A, Absatz 2, Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17 die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist. Bezugsdaten: Schutzbindungen gemäß Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9, „Raum und Landschaft“

Quelle: Südtiroler Bürgernetz – GeoBrowser MapView: Landschaftsplan/Naturparke, Nationalpark, Biotope (<https://maps.civis.bz.it/>)

- **4.3.5. Besondere Schutzgebiete, festgesetzt im Sinne der Richtlinien 2009/147/EG („Vogelschutz-Richtlinie“) und 92/43/EWG („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“)**

Unter **besonderen Schutzgebieten** im Sinne der **Richtlinien 2009/147/EG** und **92/43/EWG** sind die Flächen des Natura-2000-Netzes, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Besonderen Schutzgebiete, die nachfolgend als Besondere Erhaltungsgebiete ausgewiesen wurden, zu verstehen

(Richtlinie 2009/147/EG, Richtlinie 92/43/EWG, Landesgesetz vom 12. Mai 2010, Nr. 6).

Anwendungsbereich: alle Projekte des Anhangs IV.

Bezugsdaten: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, besondere Schutzgebiete, Artikel 20 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr. 6

Quelle: Südtiroler Bürgernetz – GeoBrowser MapView: Landschaftsplan/Natura-2000-Gebiete (<https://maps.civis.bz.it/>)

- **4.3.6. Gebiete, in denen die von der EU-Gesetzgebung festgelegten Normwerte der Umweltqualität überschritten sind**

Unter Gebieten mit Überschreitung der von der EU-Gesetzgebung festgelegten Normwerte der Umweltqualität sind zu verstehen:

In Bezug auf die **Luftqualität**: Überschreitung der Werte der im Anhang XI und XIII des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 155/2010 genannten Schadstoffe, in Gebieten, die gemäß Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe g) des genannten Dekrets festgelegt sind.

Anwendungsbereich: Projekte des Anhangs IV, die folgende Punkte betreffen: 1 c), 2 a), 3) Buchstaben a), b), d), e), l), m), n), o) und p), 4) Buchstaben h) und i), 5) Buchstaben a), b) und d), 6 a), 7) die Buchstaben a), r) und s) (ausschließlich für Verbrennungsanlagen), 8) Buchstaben e) und m), sofern bedeutsame Emissionen von Schadstoffen mit Normwert-Überschreitung in den oben angegebenen Gebieten vorliegen.

Bezugsdaten: Daten der Luftqualität

Quelle: Landesumweltagentur – Pläne zur Verminderung der Luftverschmutzung (<https://umwelt.provinz.bz.it/de/luft/luftqualitaet-strategische-plaene-ueberwachung>)

In Bezug auf die **Qualität der Süß-, Küsten- und Meeresgewässer**: Gebiete, die hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nitratbelastung als empfindlich ausgewiesen sind, gemäß Artikel 92 des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 152/2006 (Richtlinie 91/676/EWG).

Anwendungsbereich: Projekte des Anhangs IV, die folgenden Punkte betreffen: 1), Buchstaben a), c) und e). Bezugsdaten: Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers

Quelle: kein Vorkommen auf dem Gebiet des Landes Südtirol

- **4.3.7. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte**

Unter **Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte** sind Wohngebiete – wie von den Instrumenten der kommunalen Raumplanung ausgewiesen – innerhalb des Gemeindegebiets mit einer Dichte von mehr als 500 Einwohnern pro km<sup>2</sup> und einer Bevölkerung von mindestens 50.000 Einwohnern zu verstehen (EUROSTAT).

Anwendungsbereich: alle Projekte des Anhangs IV, ausgenommen jene unter Punkt 7) Buchstaben b) und h). Bezugsdaten: Siedlungsdichte bzw. Bevölkerung auf Gemeindegebiet

Quelle: Landesinstitut für Statistik / ASTAT. Auf dem Gebiet des Landes Südtirol ist nur die Gemeinde Bozen betroffen. Südtiroler Bürgernetz – GeoBrowser: Verbaute Ortskerne (<https://maps.civis.bz.it/>)

- **4.3.8. Historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften und Stätten**

Unter **historisch, kulturell oder archäologisch bedeutenden Gebieten** sind Liegenschaften sowie Flächen zu verstehen, die im Artikel 136 des Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter (Gesetzesvertretendes Dekretes Nr. 42/2004) angeführt und von herausragendem öffentlichen Interesse gemäß Artikel 140 desselben Dekretes sind, sowie jene Liegenschaften und Flächen, die laut Artikel 10, Absatz 3, Buchstabe a) desselben Dekretes von künstlerischem, historischem, archäologischem und ethnoanthropologischem Interesse sind.

Anwendungsbereich: alle Projekte des Anhangs IV.

Bezugsdaten: Kulturgüter, Landschaftsgüter

Quelle: Südtiroler Bürgernetz – GeoBrowser MapView: Archäologische Gebiete/Archäologische Schutzgebiete (<http://maps.civis.bz.it/>)